



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 25
Telefax +41 71 788 93 39
regina.doerig@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Fachdirektorenkonferenz
Lotteriemarkt und Lotteriegesetz
Geschäftsstelle
Postfach 13
3054 Schürpfen

Appenzell, 21. September 2017

Geldspielkonkordat Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Juni 2017 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Geldspielkonkordat (GSK) zukommen lassen.

Gerne lassen wir Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

1. Ergänzung des Kapitels „Allgemeine Bestimmungen“

Antrag: Im 1. Kapitel „Allgemeine Bestimmungen“ sind die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit, den Datenschutz, die Akteneinsicht und über das Verfahrensrecht für alle durch das GSK geschaffenen Organisationen abschliessend und möglichst einheitlich zu regeln.

Hinsichtlich der Unvereinbarkeitsbestimmungen gelangen gemäss dem vorliegenden Entwurf je nach Organisation materiell unterschiedliche Bestimmungen zur Anwendung. Die Unvereinbarkeitsbestimmungen sind zentral und sollten deshalb für die Organe aller Organisationen umfassend geregelt werden. Dabei sollten die Bestimmungen nicht nur die Unvereinbarkeit bezüglich Geldspielunternehmen normieren, sondern auch sicherstellen, dass Personen nicht gleichzeitig Einsitz in mehreren Organen der im Geldspielbereich tätigen Organisationen nehmen können. Zusätzlich sind die Unvereinbarkeitsbestimmungen auf die Destinatäre auszuweiten. Es kann nicht angehen, dass Destinatäre der Sportförderung Schweiz - so wie dies heute bei der Sport-Toto-Gesellschaft der Fall ist - bei der Mittelverteilung mitbestimmen.

Der Entwurf enthält Bestimmungen für die interkantonale Geldspielaufsicht zur Akteneinsicht, zum Öffentlichkeitsprinzip sowie zum Datenschutz (Art. 38 und 39 GSK). Auf die Trägerschaft sowie die Sportförderung Schweiz gelangen diese Bestimmungen nicht zur Anwendung. Speziell für die Sportförderung sind aber die Themenbereiche Akteneinsicht und Öffentlichkeitsprinzip für die Vertrauensförderung von zentraler Bedeutung. Es sind daher einheitliche Bestimmungen für alle Organisationen auf Konkordatsstufe festzulegen.

Das anwendbare Verfahrensrecht sollte ebenfalls einheitlich für alle Organisationen festgelegt werden. Davon abweichende Bestimmungen - so insbesondere mit Bezug auf das Geldspielgericht oder die Geldspielaufsicht - sind weiterhin in den entsprechenden Kapiteln zu regeln.

2. Keine Bevorzugung einzelner Landesteile

Antrag: Art. 8 Abs. 3, wonach der Conférence Romande de la Loterie et des Jeux in Bezug auf die aus der französischen Schweiz stammenden Mitglieder des Vorstands ein Vorschlagsrecht zusteht, ist zu streichen.

Dieser Absatz stellt eine einseitige Bevorzugung der Conférence Romande de la Loterie et des Jeux im Verhältnis zu den Deutschschweizer Kantonen und dem Kanton Tessin dar, was sachlich nicht begründbar und daher unter dem Gesichtspunkt der Vereinheitlichung und der Chancengleichheit aller Kantone abzulehnen ist.

3. Die Stiftung Sportförderung Schweiz umfassender regeln

Die vorgesehene Überführung der Sport-Toto-Gesellschaft (STG) in die Stiftung Sportförderung Schweiz (SFS) wird begrüsst. Die SFS ist jedoch im Verhältnis zu den anderen im Konkordat geregelten Organisationen nur rudimentär geregelt.

Antrag: Das GSK soll zusätzlich nachstehende Punkte regeln:

- *Festlegung der Anzahl der Stiftungsräte und Stiftungsrätinnen.*
- *Grundsätzliche Festlegung der Zusammensetzung des Stiftungsrats (Anzahl Vertreter aus der Deutschschweiz, Westschweiz und Tessin).*
- *Definition der Vergabekriterien und des diesbezüglichen Verfahrens auf Konkordats- und nicht auf Reglementsebene (siehe Art. 41a Abs. 1 und 2 GSK).*
- *Definition des Begriffs des „nationalen Sports“ bzw. Ersatz des Begriffs mit „Sportförderung“.*

Zudem sollte die Mittelvergabe an einzelne Verbände wie zum Beispiel den Schweizerischen Fussballverband nicht bereits auf Konkordatsstufe festgehalten werden (Art. 41a Abs. 3). Solche Sonderregelungen sind in mehrfacher Hinsicht problematisch: Zum einen handelt es sich hierbei gerade um Berufssportarten, welchen gemäss Art. 41 Abs. 2 („ohne Berufssport“) keine Förderung zukommen soll. Zum anderen lehnen wir die Priorisierung der Mittelvergabe auf Konkordatsstufe im Verhältnis zu anderen grossen Sportverbänden klar ab. So hat etwa der Schweizerische Turnverband mit 296'882 Mitgliedern mehr Mitglieder als der Schweizerische Fussballverband (272'000), Swiss Tennis (188'840) deutlich mehr als der Schweizerische Verband für Pferdesport (62'000).

Antrag: Die explizite Nennung der Verbände in Art. 41 Abs. 3 GSK ist aus dem Konkordatstext zu streichen.

4. Aufsicht und Revisionsstellen

Für die interkantonale Trägerschaft Geldspiele in Art. 19 und für die interkantonale Geldspielaufsicht in Art. 34 hält der Konkordatsentwurf fest, dass die beiden Institutionen nicht der Finanzaufsicht der Kantone unterstehen. Welcher anderen Finanzaufsicht sie gegebenenfalls unterstehen, wird nicht erwähnt. Hinsichtlich der SFS findet sich gar keine Bestimmung über die Aufsicht oder die Finanzaufsicht.

Anträge:

- *Aufnahme einer Vorschrift für die SFS wie für die Trägerschaft.*
- *Zudem sollte der Klarheit halber normiert werden, dass die FDKG die Aufsicht über die interkantonalen Geldspiele und die SFS innehat, einschliesslich der Finanzaufsicht.*
- *Sodann ist der Begriff „Finanzaufsicht“ durch den umfassenderen Begriff „Aufsicht“ zu ersetzen.*

Die Frage der Revisionsstellen wird für die drei Organisationen unterschiedlich geregelt. Für die Trägerschaft wird „eine kantonale Finanzkontrolle oder eine anerkannte private Revisionsstelle“ vorgeschrieben (Art. 16 Abs. 1), bei der Geldspielaufsicht „eine anerkannte private Revisionsstelle“ (Art. 30 Abs. 1) und bei der SFS enthält der Konkordatsentwurf gar keine diesbezügliche Spezifizierung (Art. 42 Abs. 1). Die für die Trägerschaft vorgesehene Regelung des GSK stellt eine breite Auswahl möglicher Revisionsstellen sicher und sollte deshalb auch für die beiden anderen Organisationen gelten. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine kantonale Finanzkontrolle als Revisionsstelle der Geldspielaufsicht oder der SFS ausgeschlossen werden sollte. Zudem ist aus Unabhängigkeitsüberlegungen eine Befristung der Mandatsvergabe im Sinne von Art. 730a OR zu prüfen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme, bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- info@fdkl.ch
- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell